



Landkreis Diepholz

Amtsblatt für den Landkreis Diepholz

Nr. 25/2023 vom 22.08.2023

Inhaltsverzeichnis

A Bekanntmachungen des Landkreises Diepholz	2
Allgemeinverfügung des Landkreises Diepholz 39/23/01 Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung zum Schutz gegen die Amerikanische Faulbrut bei Bienen	2
B Bekanntmachungen der Städte und Gemeinden	4
C Bekanntmachungen anderer Stellen	4

Herausgeber: Landkreis Diepholz, Niedersachsenstr. 2, 49356 Diepholz, Tel. 05441/976-0,
Fax 05441/976-1728, e-mail: amtsblatt@diepholz.de, Internet: www.diepholz.de

Auskünfte zu Veröffentlichungen erteilt: Herr Ronald Bötefür (05441/976-1062), E-Mail: amtsblatt@diepholz.de

A Bekanntmachungen des Landkreises Diepholz

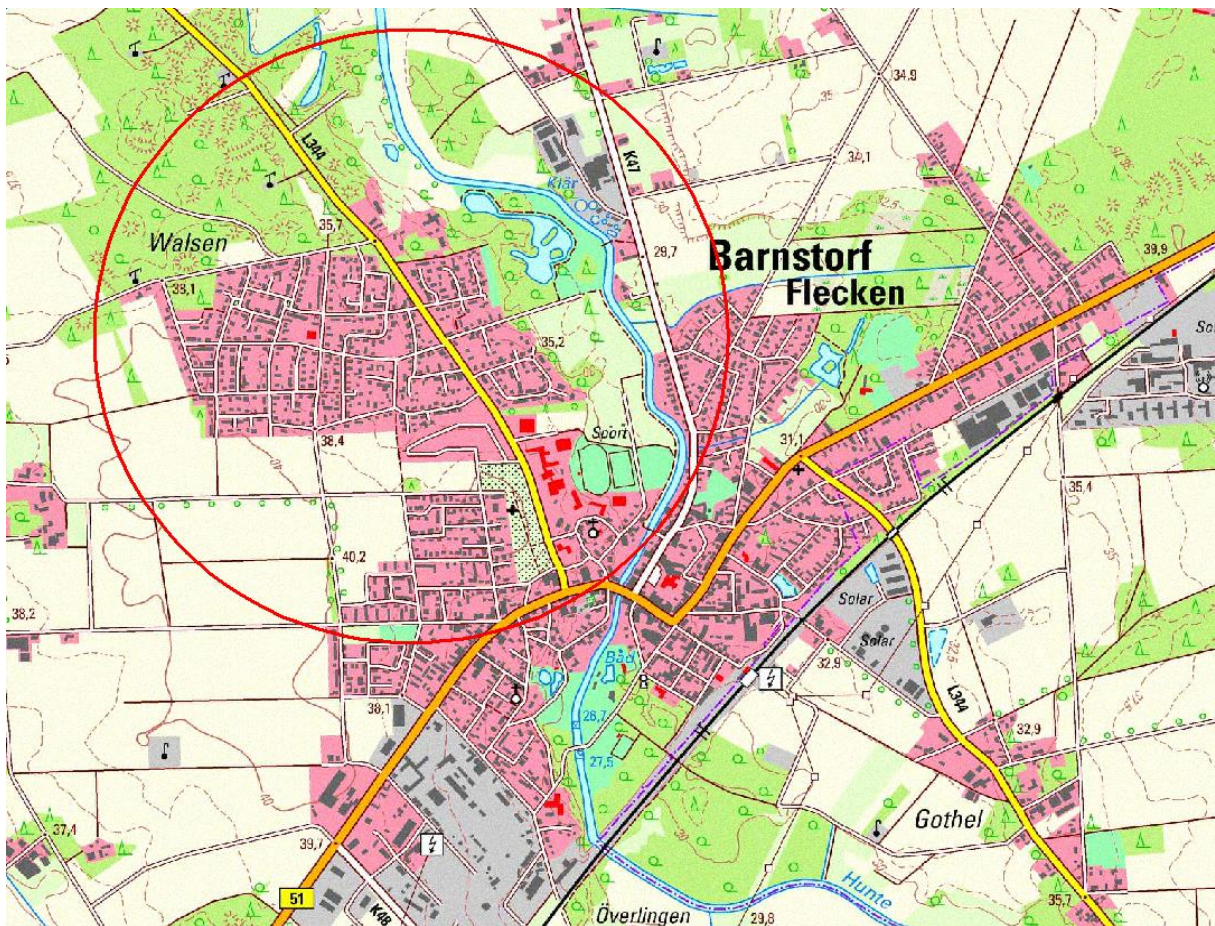
Allgemeinverfügung des Landkreises Diepholz 39/23/01

Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung zum Schutz gegen die Amerikanische Faulbrut bei Bienen

Aufgrund von § 24 Tiergesundheitsgesetz (TierGesG) und der §§ 10 und 11 der Bienenseuchen-Verordnung (BienSeuchV) und § 1 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Tiergesundheitsgesetz (AGTierGesG), werden hiermit nachstehende Maßnahmen bekannt gegeben und verfügt:

In der Samtgemeinde Barnstorf ist am 21.08.2023 der Ausbruch der Amerikanischen Faulbrut bei Bienen amtlich festgestellt worden.

Es wird das Gebiet um den Seuchenbestand mit einem Radius von einem Kilometer als Sperrbezirk festgelegt. Der Sperrbezirk entspricht dem im folgenden Kreisausschnitt in der Samtgemeinde Barnstorf gelegenen Gebiet. Die Grenze des Sperrbezirks ist als rote Linie dargestellt:



Für den Sperrbezirk gilt Folgendes:

1. Sämtliche Bienenstände im Sperrbezirk sind dem Fachdienst Veterinärwesen und Verbraucherschutz des Landkreises Diepholz, Grafenstraße 3, 49356 Diepholz, Tel.: 05441-976 1862, unverzüglich unter Angabe des genauen Standortes zu melden.
2. Alle Bienenvölker und Bienenstände im Sperrbezirk sind unverzüglich auf Amerikanische Faulbrut zu untersuchen; diese Untersuchung ist frühestens zwei, spätestens neun Monate nach der Tötung oder Behandlung der an der Seuche erkrankten Bienenvölker des verseuchten Bienenstandes zu wiederholen. Die Bienenhalter haben bei den Untersuchungen, die kostenfrei sind, entsprechende Hilfe zu leisten.

3. Bewegliche Bienenstände dürfen von ihrem Standort nicht entfernt werden.
4. Bienenvölker, lebende oder tote Bienen, Waben, Wabenteile, Wabenabfälle, Wachs, Honig, Futtermittel, Bienenwohnungen und benutzte Gerätschaften dürfen nicht aus den Bienenständen entfernt werden. Dies gilt nicht für Wachs, Waben, Wabenteile und Wabenabfälle, wenn sie an wachsverarbeitende Betriebe, die über die erforderliche Einrichtung zur Entseuchung des Wachses verfügen, unter der Kennzeichnung „Seuchenwachs“ abgegeben werden, sowie für Honig, der nicht zur Verfütterung an Bienen bestimmt ist.
5. Bienenvölker oder Bienen dürfen nicht in den Sperrbezirk verbracht werden.

Die sofortige Vollziehung dieser Maßnahmen wird angeordnet.

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Begründung:

Ist die Amerikanische Faulbrut in einem Bienenstand amtlich festgestellt, so legt die zuständige Behörde ein Gebiet um den Seuchenbetrieb mit einem Radius von mindestens einem Kilometer fest.

Auf Grundlage der §§ 41 Abs. 4 Satz 4, 43 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) kann als Zeitpunkt der Bekanntgabe und damit des Inkrafttretens einer Allgemeinverfügung der Tag, der auf die Bekanntmachung folgt, festgelegt werden. Von dieser Möglichkeit wurde zur Verhütung der Weiterverbreitung der Amerikanischen Faulbrut bei Bienen Gebrauch gemacht.

Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) kann die sofortige Vollziehung im besonderen öffentlichen Interesse angeordnet werden. Diese Voraussetzung liegt hier vor, da die Ausbreitung der Amerikanischen Faulbrut bei Bienen und somit die Gefahr von tiergesundheitlichen wie auch wirtschaftlichen Folgen sofort unterbunden werden muss.

Bei der Amerikanischen Faulbrut bei Bienen handelt es sich um eine ansteckende und anzeigepflichtige Infektionskrankheit, die schnell epidemische Ausmaße annehmen und damit Tierverluste und große wirtschaftliche Schäden zur Folge haben kann.

Die Maßnahme dient dem Schutz sehr hoher Rechtsgüter. Die Gefahr der Weiterverbreitung der Seuche und der damit verbundene wirtschaftliche Schaden sind höher einzuschätzen als persönliche Interessen an der aufschiebenden Wirkung als Folge eines eingelegten Rechtsbehelfs.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage vor dem Verwaltungsgericht Hannover, Leonhardtstraße 15, 30175 Hannover schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder in elektronischer Form (§ 55 a Abs. 1 bis 6 VwGO sowie Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach vom 24.11.2017) erhoben werden.

Auf Ihren Antrag kann das Verwaltungsgericht Hannover die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise anordnen.

Diepholz, 22.08.2023

Landkreis Diepholz
Der Landrat
in Vertretung
gez. Tammen
Kreisrätin

Rechtsgrundlagen:

- Tiergesundheitsgesetz (**TierGesG**)
- Bienenseuchen-Verordnung (**BienSeuchV**)
- Ausführungsgesetz zum Tiergesundheitsgesetz (**AGTierGesG**)
- Verwaltungsgerichtsordnung (**VwGO**)
- Verwaltungsverfahrensgesetz (**VwVfG**)

in der jeweils gültigen Fassung

Allgemeine Hinweise:

Jeder Verdacht der Erkrankung auf Amerikanische Faulbrut bei Bienen ist unter der Telefonnummer **05441-976-1862** sofort zu melden.

Die Haltung von Bienen muss bei der zuständigen Behörde angezeigt sein (§ 1a Bienenseuchen-Verordnung). Wer dies bisher noch nicht gemacht hat und über keine Registriernummer für seinen Bienenbestand verfügt, sollte die Anzeige über das Veterinäramt unverzüglich nachholen.

B Bekanntmachungen der Städte und Gemeinden
C Bekanntmachungen anderer Stellen